



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl SPD**
vom 02.09.2025

Haterraufmarsch in Altschauerberg, Markt Emskirchen

Am 09.08.2025 trafen sich rund 4 000 Personen im Markt Emskirchen, um ein „Schanzenfest“ im Ortsteil Altschauerberg im Zusammenhang mit den Vorgängen des Youtubers [REDACTED] alias „Drachenlord“ zu feiern.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Seit wann war den zuständigen Behörden (Gemeinde, zuständiges Landratsamt) und der Staatsregierung dieses geplante Treffen bekannt? 3
- 1.2 Wie haben diese davon erfahren? 3
- 1.3 War diese Veranstaltung angemeldet? 3
- 2.1 Welche Maßnahmen wurden zum Schutz der Einwohner von Emskirchen, insbesondere Altschauerberg, und deren Eigentum im Vorfeld der Veranstaltung ergriffen? 3
- 2.2 Wann wurden die Maßnahmen ergriffen? 3
3. Welche Kosten entstanden der öffentlichen Hand (bitte aufgegliedert nach den Kosten des Marktes Emskirchen, des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, der Regierung von Mittelfranken, des Freistaates Bayern und der Rettungsdienste)? 5
4. Wird Kostenersatz bei denjenigen geltend gemacht, die diese Veranstaltung initiierten bzw. dazu über die sozialen Netze aufgerufen haben? 6
- 5.1 Wie verlief die gesamte Veranstaltung, beginnend beim REWE-Markt „Zwingel“, über den „Pilgerpfad“ und vor Ort in Altschauerberg? 6
- 5.2 Welche Verstöße (Ordnungswidrigkeiten, Vergehen, Straftaten) wurden hierbei festgestellt? 6
- 5.3 Werden oder wurden diese verfolgt und geahndet? 7
6. Wie hoch war der Personaleinsatz (Polizei, Unterstützungskräfte und Rettungsdienste) bei dieser Veranstaltung? 7

7.1	Wurde versucht, diese wohl nicht angemeldete Veranstaltung aufzu- lösen oder Platzverweise zu erteilen?	7
7.2	Wurden diese befolgt?	7
8.1	Nachdem die Veranstaltung 2016 sich gegen den Youtuber [REDACTED] alias „Drachenlord“ richtete, wird die Staatsregierung gefragt, ob sich die Zielsetzung der jetzigen Veranstaltung geändert hat?	8
8.2	Welche Konsequenzen werden hieraus seitens der zuständigen Be- hörden und der Staatsregierung gezogen?	8
	Anlage	9
	Hinweise des Landtagsamts	23

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 28.10.2025

1.1 Seit wann war den zuständigen Behörden (Gemeinde, zuständiges Landratsamt) und der Staatsregierung dieses geplante Treffen bekannt?

Der Markt Emskirchen hat erstmals am 20.02.2025 von dem Termin erfahren und daraufhin die zuständigen Behörden informiert.

1.2 Wie haben diese davon erfahren?

Verschiedene Personen haben dies der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Polizeipräsidium Mittelfranken (PP MFr) Ende Februar 2025 mitgeteilt. Jene Mitteilungen wurden überprüft und im Anschluss wurde das gemeinsame Vorgehen mit dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sowie der Polizeiinspektion Neustadt a. d. Aisch abgestimmt.

1.3 War diese Veranstaltung angemeldet?

Es gab drei Veranstaltungs- bzw. Versammlungsanzeigen, die jeweils wieder zurückgenommen wurden; d. h. am 16.03.2025 beim Markt Emskirchen, am 09.04.2025 beim zuständigen Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sowie am 06.08.2025 erneut beim Markt Emskirchen.

Das sogenannte Schanzenfest 2025 am 09.08.2025 entwickelte sich aus Aufrufen in sozialen Medien. Bei den Teilnehmenden handelte es sich um einen losen Zusammenschluss einer Vielzahl von Personen aus dem gesamten Bundesgebiet, ohne inneren Zusammenhalt, sondern lediglich dem Motto „Schanzenfest 2025“ in Anlehnung an frühere Veranstaltungen folgend. Daher ließ sich auch kein Veranstalter bzw. Verantwortlicher feststellen.

2.1 Welche Maßnahmen wurden zum Schutz der Einwohner von Emskirchen, insbesondere Altschauerberg, und deren Eigentum im Vorfeld der Veranstaltung ergriffen?

2.2 Wann wurden die Maßnahmen ergriffen?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Markt Emskirchen hat zusammen mit dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und der Polizeiinspektion Neustadt a. d. Aisch am 09.05.2025 und am 24.07.2025 Abstimmungsgespräche geführt. Zudem wurde am 08.08.2025 nochmals mit der Polizei das weitere Vorgehen am Schanzenfest abgestimmt. Zudem fand am 25.03.2025 ein Treffen zwischen dem Markt Emskirchen und dem Marktleiter des REWE-Marktes Emskirchen statt.

Die Anwohner des Ortes Altschauerberg wurden über die anstehende Veranstaltung informiert.

Der Markt Emskirchen hat hierzu am 25.07.2025 eine Allgemeinverfügung für die entsprechenden Gemarkungen erlassen. In der Allgemeinverfügung wurden folgende Maßnahmen aufgenommen:

1. *Für den Bereich der Gemarkungen Emskirchen und Schauerberg werden folgende Anordnungen getroffen:*

1.1 *Es ist verboten, eine andere Person oder die Allgemeinheit mit einer Handlung durch*

a) *Lärm*

b) *für Dritte wahrnehmbare obszöne, beleidigende und provozierende Äußerungen*

unzumutbar zu belästigen, zu behindern, zu gefährden oder zu schädigen.

1.2 *Es ist verboten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände, Waffen oder Gegenstände jeglicher Art, die geeignet sind als gefährliches Werkzeug oder Wurfgeschoss eingesetzt zu werden, mitzuführen, abzubrennen, zu schießen oder zu werfen.*

1.3 *Es ist verboten, Vermummungsgegenstände mitzuführen oder zu benutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.*

Ausgenommen sind entsprechende Infektionsschutzmasken oder eine religiöse Verschleierung.

1.4 *Es ist verboten, dass sich eine größere Anzahl von Menschen (Menschenansammlung – mehr als 8 Personen) auf bewohnten oder unbewohnten Grundstücken sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung aufhält.*

Ausgenommen von Ziffer 1.4 sind Eigentümer, Anwohner und deren Familienangehörige sowie Personen, welchen die Grundstückseigentümer und Anwohner das Betreten erlaubt haben sowie für Personen mit einem Amts- bzw. Dienstauftrag.

1.5 *Für Personen, die in den vergangenen 3 Jahren einen polizeilichen Platzverweis nach Art. 16 Polizeiaufgabengesetz (PAG) im räumlichen Geltungsbereich unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erhalten haben, wird das erneute Betreten unbewohnter und bewohnter Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung, untersagt.*

Das Betreten der Grundstücke Flur Nr. 96, 97, 99, 100, 101 und 102, Gemarkung Schauerberg, ist allen Personen untersagt. Ausgenommen sind Personen mit einem Amts- oder Dienstauftrag.

2. *Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich über Teilbereiche der Gemarkungen Emskirchen und Schauerberg und entspricht der „rot“ umrandeten Fläche in beiliegendem Lageplan.*

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. *Der Markt Emskirchen kann auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen in Ziffer 1 zulassen.*
4. *Die Allgemeinverfügung gilt bis 20.01.2026.*
5. *Die sofortige Vollziehung der Anordnungen in Ziffer 1 wird angeordnet.*
6. *Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim hat zudem einen Versammlungsbescheid mit entsprechenden Auflagen erstellt, jedoch wurde die Anzeige der Versammlung zurückgenommen (s. Antwort zu Frage 1.3).

Operativ wurde vonseiten der Polizeiinspektion Neustadt a. d. Aisch ein an die Gesamtauswertung der bekannten Lage angepasster Einsatz geplant und vor Ort geführt. Der Einsatz wurde bereits in der Planungsphase eng mit dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sowie der Marktgemeinde Emskirchen abgestimmt. Darüber hinaus wurde seit dem Bekanntwerden eines möglichen „Schanzenfestes“ Ende Februar 2025 die polizeiliche Präsenz im Gemeindeteil Altschauerberg erhöht.

3. **Welche Kosten entstanden der öffentlichen Hand (bitte aufgegliedert nach den Kosten des Marktes Emskirchen, des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, der Regierung von Mittelfranken, des Freistaates Bayern und der Rettungsdienste)?**

Kosten Markt Emskirchen:

- Personalkosten Markt Emskirchen: 6.917,16 Euro
- Gemeindewerkekosten durch Müllaufsammeln: 1.188,00 Euro (22 Stunden und Fahrzeugkosten)
- Gestohlene Ortsschilder (2×): 730,11 Euro
- Feuerwehrkosten Schauerberg für Ausrücken bei widerrechtlicher Sirenenauflösung: 500,00 Euro (mutwilliger Alarm, siehe FFW-Kostensatzung [FFW = Freiwillige Feuerwehr])
- Feuerwehrkosten Emskirchen bei Unterstützung Rettungsdiensteinsatz: 723,61 Euro nach FFW-Kostensatzung

Kosten Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim:

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim hat auf eine Kostenzusammenstellung verzichtet.

Kosten Regierung von Mittelfranken:

Bei der Regierung von Mittelfranken sind keine Kosten angefallen.

Kosten Rettungsdienste:

An der Rechnungsstellung zur Abrechnung einzelner Einsätze des Rettungsdienstes sind keine Stellen der Staatsregierung beteiligt. Eine Beantwortung wäre daher nur unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung

des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs.1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

Kosten Bayerische Polizei:

Polizeieinsätze wie dieser im Zusammenhang mit dem „Schanzenfest“ in Altschauerberg/Emskirchen werden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchgeführt und erfolgen im überwiegenden öffentlichen Interesse. Ein solches hoheitliches Handeln, gerade auch beispielsweise zum Schutz von Gesundheit und Eigentum der Anwohner als grundgesetzlich verbürgtem Recht und in diesem Fall auch zur Durchsetzung der seitens des Marktes Emskirchen erlassenen Allgemeinverfügung, stellt eine Kernaufgabe der Polizei dar. Daher sind diese Einsätze nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich kostenfrei, sodass keine Kosten erhoben werden und auch keine Aufzeichnungen über die entstandenen Kosten geführt werden.

4. Wird Kostenersatz bei denjenigen geltend gemacht, die diese Veranstaltung initiierten bzw. dazu über die sozialen Netze aufgerufen haben?

Die Erhebung von Kosten nach dem Kostengesetz (KG) durch die Gemeindeverwaltung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, weil kein Veranstaltungsleiter bekannt ist. Im Allgemeinen stellt es sich schwierig dar, anhand von Internet- und Social-Media-Chatgruppen Verantwortliche zu ermitteln, die rechtssicher als Verpflichtete eines Kostenersatzes herangezogen werden können. Auch sind die Profile in den sozialen Netzwerken oft Fake-Accounts.

5.1 Wie verlief die gesamte Veranstaltung, beginnend beim REWE-Markt „Zwingel“, über den „Pilgerpfad“ und vor Ort in Altschauerberg?

Bereits am Vormittag des 09.08.2025 reiste eine Vielzahl von Personen aus dem ganzen Bundesgebiet mit Pkw und Bahn an, die sich überwiegend beim lokalen REWE-Markt traf. Im Laufe des Tages erhöhte sich die Anzahl der Besucher sukzessive auf ca. 4000. Die Stimmung der Besucher war teilweise aggressiv, auch Pyrotechnik wurde gezündet.

Viele von ihnen versuchten wiederholt, hauptsächlich über den „Pilgerpfad“ zwischen dem REWE-Markt und dem Gemeindeteil Altschauerberg, aber auch durch angrenzende Wälder und über umliegende Wiesen, in Richtung Altschauerberg zum ehemaligen Wohnanwesen des „Drachenlord“ vorzudringen. Dies wurde durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des PP MFr verhindert.

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde, Frau Winkelspecht, sowie das Ordnungsamt waren ebenfalls in den Einsatz eingebunden. Ursprüngliche Pläne von Besuchern, in großer Anzahl auf der Wiese neben dem REWE-Markt zu zelten, konnten verhindert werden. Erst am Sonntagmorgen war die Lage endgültig befriedet.

5.2 Welche Verstöße (Ordnungswidrigkeiten, Vergehen, Straftaten) wurden hierbei festgestellt?

5.3 Werden oder wurden diese verfolgt und geahndet?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Insgesamt wurden sechs Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Strafgesetzbuch (StGB; dreimal wegen Hausfriedensbruchs, jeweils einmal wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Sachbeschädigung und Missbrauch von Notrufen) sowie wegen Verstößen gegen die Allgemeinverfügung der Marktgemeinde Emskirchen in 154 Fällen eingeleitet.

Zudem wurden in der Nähe des REWE-Marktes eine Vielzahl von kleineren Obstbäumen durch unbekannte Täter abgesägt. Hierzu wurden ebenfalls Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Verfolgung bzw. Ahndung obliegt den jeweils zuständigen Verfolgungsbehörden, in diesem Falle der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth respektive dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim.

6. Wie hoch war der Personaleinsatz (Polizei, Unterstützungskräfte und Rettungsdienste) bei dieser Veranstaltung?

Die örtlich zuständige Polizeiinspektion Neustadt a. d. Aisch war mit eigenen sowie unterstellten Kräften, insbesondere geschlossenen Einheiten, Reiterstaffel, Hundeführern und zivilen Kräften, im Einsatz. Die Kräftelage wurde im Verlaufe des Einsatzes an die Erfordernisse angepasst. Insgesamt waren 131 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Bayerischen Polizei im Einsatz.

Darüber hinaus war am Bahnhof Emskirchen die Bundespolizei vor Ort. Nähere Auskünfte hierzu obliegen dem Bundesministerium des Innern.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zur Anzahl und organisatorischen Herkunft gegebenenfalls eingesetzter Einsatzkräfte des Rettungsdienstes vor. Eine detaillierte statistische Auswertung ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung und unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

7.1 Wurde versucht, diese wohl nicht angemeldete Veranstaltung aufzulösen oder Platzverweise zu erteilen?

Es lag, wie oben beschrieben, eine lose Zusammenkunft von Personen vor. Ziel des polizeilichen Einsatzes war es, ein Vordringen der Teilnehmer des „Schanzenfestes 2025“ in den Gemeindeteil Altschauerberg zu verhindern. In diesem Zusammenhang wurden insgesamt 350 Platzverweise erteilt.

7.2 Wurden diese befolgt?

Die Platzverweisungen wurden anfangs nur sporadisch, im Verlaufe des Einsatzes dann jedoch größtenteils befolgt.

8.1 Nachdem die Veranstaltung 2016 sich gegen den Youtuber [REDACTED] alias „Drachenlord“ richtete, wird die Staatsregierung gefragt, ob sich die Zielsetzung der jetzigen Veranstaltung geändert hat?

Die Aktion in Altschauerberg am 20.08.2018 richtete sich explizit gegen die Person des sogenannten Drachenlords, einen jungen Mann, der sich selbst so bezeichnet (hat). Motiv und Absichten der Teilnehmer an der diesjährigen Aktion sind unklar, weil der „Drachenlord“ nicht mehr in Altschauerberg wohnhaft war. Zum Verlauf darf auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen werden.

8.2 Welche Konsequenzen werden hieraus seitens der zuständigen Behörden und der Staatsregierung gezogen?

Der Einsatzverlauf wurde durch die involvierten Behörden jeweils umfassend nachbereitet.

Die Allgemeinverfügung (s. Antwort zu Frage 2.2) des Marktes Emskirchen gilt bis zum 20.01.2026. Sollte es für zukünftige Veranstaltungen wieder erforderlich sein, wird der Markt Emskirchen die entsprechenden Anordnungen treffen. Staatliche Behörden, insbesondere das Landratsamt (Aufsichtsbehörde) und die Polizei, werden dabei die Gemeinde (weiterhin) unterstützen und beraten. Eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde ist dem Freistaat Bayern aus allgemeinen haushälterischen Gründen jedoch nicht möglich.

Die Polizei monitort auch künftig proaktiv Internet und Social Media hinsichtlich zukünftiger Veranstaltungen, insbesondere auch hinsichtlich einer etwaigen Ankündigung eines erneuten Treffens in Altschauerberg.

Bei konkreten Hinweisen auf zukünftige Zusammentreffen größerer Personengruppen in Altschauerberg werden, stets auch in enger Abstimmung mit den zuständigen benachbarten Behörden, entsprechende Planungen und notwendige operative Maßnahmen durchgeführt, um den Schutz der Anwohner des Ortsteils bestmöglich zu gewährleisten.

**Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht
auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und
Verordnungsgesetz – LStVG)**

**SICHERHEIT
UND ORDNUNG
BÜRGERSERVICE**

Anlagen:
1 Lageplan

UNSER ZEICHEN:
[20-1310-Wo]

Der Markt Emskirchen erläßt am 05.08.2025 folgende

AUSKUNFT ERTEILT:

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

ZIMMER-Nr.:

Telefon: 09104 8292-0
Telefax: 09104 8292-29

1. Für den Bereich der Gemarkungen Emskirchen und Schauerberg werden folgende Anordnungen getroffen:

Dienstgebäude:

Erlanger Straße 2
91448 Emskirchen

- 1.1 Es ist verboten, eine andere Person oder die Allgemeinheit mit einer Handlung durch

info@emskirchen.de

www.emskirchen.de

- a) Lärm
b) für Dritte wahrnehmbare obszöne, beleidigende und provozierende Äußerungen

unzumutbar zu belästigen, zu behindern, zu gefährden oder zu schädigen.

BANKVERBINDUNGEN:

Sparkasse im Landkreis
Neustadt/A – Bad Windsheim

IBAN:
DE70 7625 1020 0240 0006 20

BIC: BYLADEM1NEA

- 1.2 Es ist verboten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände, Waffen oder Gegenstände jeglicher Art, die geeignet sind als gefährliches Werkzeug oder Wurfgeschoss eingesetzt zu werden, mitzuführen, abzubrennen, zu schießen oder zu werfen.

VR meine Bank
Fürth-Neustadt-Uffenheim eG

IBAN:
DE 40 7606 9559 0000 3201 61

BIC: GENODEF1NEA

- 1.3 Es ist verboten, Vermummungsgegenstände mitzuführen oder zu benutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.
Ausgenommen sind entsprechende Infektionsschutzmasken oder eine religiöse Verschleierung.

- 1.4 Es ist verboten, dass sich eine größere Anzahl von Menschen (Menschenansammlung - mehr als 8 Personen) auf bewohnten oder unbewohnten Grundstücken sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung aufhält.

Ausgenommen von Ziffer 1.4 sind Eigentümer, Anwohner und deren Familienangehörige sowie Personen, welchen die Grundstückseigentümer und Anwohner das Betreten erlaubt haben sowie für Personen mit einem Amts- bzw. Dienstauftrag.

- 1.5 Für Personen, die in den vergangenen 3 Jahren einen polizeilichen Platzverweis nach Art. 16 Polizeiaufgabengesetz (PAG) im räumlichen Geltungsbereich unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erhalten haben, wird das erneute Betreten unbewohnter und bewohnter Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung, untersagt.
- 1.6 Das Betreten der Grundstücke Flur Nummer 96, 97, 99, 100, 101 und 102, Gemarkung Schauerberg, ist allen Personen untersagt. Ausgenommen sind Personen mit einem Amts- oder Dienstauftrag.
2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich über Teilbereiche der Gemarkungen Emskirchen und Schauerberg und entspricht der „rot“ umrandeten Fläche in beiliegendem Lageplan.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Der Markt Emskirchen kann auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen in Ziffer 1 zulassen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis 20.01.2026.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen in Ziffer 1 wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- a) Vermummungsgegenstände dieser Allgemeinverordnung sind:
Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. In der Regel sind Gegenstände der Vermummung insbesondere Sturmhauben, Schlauchschals, Helme, sowie Schutz- und Sonnenbrillen. Dazu gehören auch abnehmbare Kapuzenelemente der sogenannten "Full Face" Jacken / Westen mit eingearbeiteter Vollvermummung.
- b) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen in Ziffer 1 behält sich der Markt Emskirchen vor, kostenpflichtig Verwaltungszwangsmaßnahmen anzudrohen (Art. 29 ff. Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz).
- c) Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen in Ziffer 1 können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.
- d) Die Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 4 und Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) im verfügbaren Teil durch Aushang am Rathaus, im Internet unter www.emskirchen.de und Veröffentlichung im Marktboten ortsüblich bekannt gemacht und kann mit der Begründung beim Markt Emskirchen, Ordnungsamt, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise, durch Anzeige im Marktboden, erscheint am Montag, den 04.08.2025 und Aushang am Rathaus ab Freitag, den 01.08.2025, die Allgemeinverfügung gilt somit am 04.08.2025 als bekanntgegeben und tritt am 05.08.2025 in Kraft.

Emskirchen, den 25.07.2025

Gez.

Sandra Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)

Gründe:

I.

In Altschauerberg lebte der bekannte „YouTuber“ Rainer Winkler, alias „Drachenlord“, der mit seinen veröffentlichten Videos nicht nur Fans und Anhänger sondern auch eine Vielzahl sogenannter „Hater“ hat, die auf Onlineplattformen durch herabwürdigende Kommentare ihre Missachtung gegenüber Herrn Winkler zum Ausdruck bringen. Dieser forderte am 26.02.2014 in einem Youtube-Video seine Gegner dazu auf, Probleme persönlich mit ihm zu klären und gab dazu seine Adresse bekannt. Seitdem „pilgern“ fast täglich Anhänger und Gegner des „Drachenlords“ nach Altschauerberg und stören dort den Ortsfrieden. In der Vergangenheit kam es durch diese Personengruppen immer wieder zu Sachbeschädigungen an dem Grundstück und Gebäude des Rainer Winkler, an öffentlichem Eigentum, wie Verkehrszeichen und Parkbänken sowie an privatem Eigentum Dritter. Auch Hausfriedensbrüche waren zu verzeichnen, da die „Besucher“ sich regelmäßig auf privaten Grundstücken aufhielten oder sich auf diesen bewegten. Lärmbelästigungen durch die „Besucher“ wurden in der Vergangenheit, ebenso wie Verstöße gegen Sprengstoffverordnung durch Abbrennen von Feuerwerksraketen und zünden von sogenannten „Polen-Böllern“, verzeichnet. Im Jahr 2015 erreichten der Drachenlord und somit auch Altschauerberg, die vorläufige Spitze ihrer Bekanntheit durch den in Deutschland erstmalig bekanntgeworden Fall von sog. „Swatting“, bei dem ein Hater Herrn Winkler während eines Live-Streams durch einen böswilligen, falschen Alarm, die Feuerwehr geschickt hatte.

Für den 20.08.2018 wurde von den „Hatern“ im Internet zu einer als „Schanzenfest“ betitelten Versammlung aufgerufen, bei der „dem Drachen das Fürchten“ gelehrt werden sollte. Trotz eines vom Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim erlassenen Versammlungsverbots, folgten zwischen 600 und 800 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet und dem angrenzenden Ausland den verschiedenen Aufrufen im Internet und kamen nach Altschauerberg. Hierbei wurden „Böllern“ geworfen und sogar ein Brand in der Flur gelegt. Die Polizei erfasste an diesem Tag rund 300 Personendaten. Die seither anhaltende Medienaufmerksamkeit und Medienpräsenz des Ereignisses am 20.08.2018 verstärken den Bekanntheitsgrad von Herrn Winkler und Altschauerberg. Seit dem 21.08.2018 ist ein erhöhter Personenzustrom nach Altschauerberg zu bemerken, wobei es sich hier nicht nur um Fans und Hater des Drachenlords handelt, sondern auch um Schaulustige und „Gaffer“.

Im Jahr 2022 verkaufte der Youtuber „Drachenlord“ das Grundstück Altschauerberg 8 an den Markt Emskirchen und zog an einen für unbekannten Ort weg. Der Markt Emskirchen ist dabei davon ausgegangen, dass somit die Besucherströme deutlich zurückgehen werden und eine gewisse Ruhe in dem Ortsteil Altschauerberg zurückkehrt.

Auch nach dem Grundstücksverkauf sind weiterhin Besucher zu vernehmen. In den Jahren 2023 und 2024 wurden dabei etliche Strafanträge in Form von Diebstahl und Hausfriedensbruch an sog. „Hater“ gestellt. Im Frühjahr 2025 wurden die Besucherströme wieder deutlich mehr. Anfang März 2025 wurden über verschiedene Netzwerke ein Schanzenfest am 09.08.2025 angekündigt. Hier wurde die Verwaltung des Marktes Emskirchen auch erstmals mit dem Schanzenfest am 09.08.2025 informiert. Auf den verschiedenen Plattformen wird davon berichtet, dass an dem Schanzenfest das ehemalige Wohnhaus von Herrn Winkler wieder aufgebaut werden soll. Als Eintrittskarte für das Fest sollen verschiedene Baustoffe des Grundstückes dienen (z.B.

Dachziegel, Pflasterseine, Mauersteine,...) die vom gleichen Grundstück in der Vergangenheit gestohlen wurden.

Fast täglich kommen wieder Besucher nach Altschauerberg. Hier sind wieder vermehrt Ruhestörungen, Beleidigungen, Diebstähle, Verschmutzung und Vermüllung wahrzunehmen.

In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Sachbeschädigungen an öffentlichem und privatem Eigentum entlang der „Pilgerstrecke“. So wurden Verkehrszeichen, Wegweiser, Schilder des Fischereivereins, Ruhebänke, das Wasserhäuschen, etc. beschmiert, besprüht, beklebt, beschädigt und/oder zerstört. Schließlich ist auf den an Altschauerberg angrenzenden Flächen (Wiesen, Felder, Wald und Gewässern) sowie auf den Straßen, Wald- und Feldwegen, eine Vermüllung durch Pfandflaschen und –dosen, Glasflaschen und Scherben, Einweggrills, Essensreste, Bäckertüten, Verpackungsmüll, etc. festzustellen, die mit der Zunahme der „Besucher“ von Altschauerberg korreliert.

Die Gesamtschau der vorgenannten Ereignisse wird von den Anwohnern Altschauerbergs mit größter Besorgnis betrachtet. Anwohner melden dem Ordnungsamt regelmäßig die verschiedenen Vorfälle in Altschauerberg. Auch an der Bürgerversammlung im Frühjahr 2025 wurde das Thema Schanzenfest sowie die ungewollten Besuche behandelt und dabei eine enorme Bürgerbelastung aufgenommen. Die Polizei wurde daher über diese Vorkommnisse informiert und es wurden wieder verstärkt Kontrollen um das Gebiet Altschauerberg durchgeführt.

Weitere polizeiliche Erkenntnisse aus dem Jahr 2025:

- 08.02.2025, Anzeige wegen Diebstahl, Anzeige wegen Hausfriedensbruch
- 08.02.2025, Antreffen mehrerer Personen die Dachziegel abgedeckt haben und Straßenpfosten in einen Weiher geworfen haben.
- 06.03.2025, Sonstige polizeiliche Gefahrenabwehr durch angetroffene Personen vor dem Anwesen
- 15.03.2025, Mehrere Personen sind auf dem Gelände des Drachenlord aufzufinden
- 22.03.2025, 15 Anzeigen wegen Hausfriedensbruch an verschiedene Personen
- 06.04.2025, Mehrere Personen sind auf dem Gelände des Drachenlord anzufinden
- 17.04.2025, 4 Anzeigen wegen Hausfriedensbruch an verschiedene Personen
- 18.04.2025, Mehrere Personen sind auf dem Gelände des Drachenlord anzufinden
- 22.04.2025, Kinder sind auf dem Grundstück des Drachenlord anzufinden
- 30.05.2025, Anzeige wegen Hausfriedensbruch

Darüber hinaus darf ebenfalls nicht vernachlässigt werden, dass es sich bei diesen Anzeigen bzw. Feststellungen lediglich um die kontrollierten Personen handelt. Die „Dunkelziffer“ derer, die vor Ort waren, sich jedoch vor Zuführung einer Kontrolle bereits wieder entfernt hatten oder geflüchtet sind, liegt um einiges höher.

Nach Grundsätzen des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit, entschied der Markt Emskirchen, die Situation in Altschauerberg neu zu betrachten und erlässt daher eine neue Allgemeinverfügung.

Am 09.05.2025 fand ein Runder Tisch mit Vertretern der Polizeiinspektion Neustadt a.d.Aisch, des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und des Marktes Emskirchen statt. Das Resümee aller Beteiligten war eindeutig. Der Besucherstrom nach Altschauerberg reißt nicht ab und es ist kein Rückgang der Einsatzzahlen zu verzeichnen. Die meisten Hater, aus dem In- aber auch viele aus dem Ausland, erscheinen noch immer an den Wochenenden. Die Situation stellt noch immer eine immense Belastung und Beeinträchtigung der Anwohner von Altschauerberg dar, die nicht hinnehmbar ist.

Allein in den Monaten Februar 2025 bis Mai 2025 wurden insgesamt über 30 Personengruppen (teilweise Personengruppe bis zu 10 Personen) in dem Grundstück angetroffen und entsprechend wegen Hausfriedensbruch angezeigt.

In den vergangenen Jahren ist aufgefallen, dass während der Emskirchner Kirchweih die Anzahl der Besucher in Altschauerberg zunimmt. So wurden im Jahr 2018 während der Kirchweihzeit von 24. bis 28.08.2018 insgesamt 59 polizeiliche Platzverweise erteilt. Weitere Vorfälle wurden durch die Präsenz der Polizei als Präventionsmaßnahme verhindert. Im Jahr 2019 an der Kirchweih war es kaum anders und 2020 fand wegen der Corona-Pandemie keine statt. Auch in den Jahren nach Corona konnte ein erhöhtes Besucheraufkommen während der jeweiligen Kirchweih wahrgenommen werden.

Die Zahlen sind nicht gerade unbeachtlich im Hinblick auf die Größe von Altschauerberg mit ca. 40 Einwohnern und 17 Wohnhäusern.

Bevor Herr Winkler seine Adresse im Internet preisgab, waren Einsatzzahlen der Polizei, Ordnungswidrigkeitsanzeigen und Straftaten nicht vorhanden. Alleine diese Tatsachen geben genügend Aufschluss über die prekäre Situation des Ortes und der einhergehenden Belastung für die Anwohner.

In der Gesamtschau der Ereignisse ist das Gefahren- bzw. Störungspotential in Altschauerberg veranschaulicht und zweifellos vorhanden.

Der Polizei liegen aufgrund von aktuellen Internetrecherchen Erkenntnisse für weitere Aufrufe in der sog. Haterszene vor, die ein Handeln der Sicherheitsbehörden erfordert.

Dementsprechend wird erneut mit massiven Besucheraufkommen gerechnet. Aufgrund der Menge der erwarteten Besucher kann ohne Verbotsverfügungen durch die örtliche Sicherheitsbehörde die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der Schutz der Anwohner in Altschauerberg, sowie der Schutz hochrangiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit nicht gewährleistet werden. Insoweit auch eine Gefahr für vorher beschriebene Rechtsgüter nicht ausgeschlossen werden.

Die Polizeiinspektion Neustadt a.d.Aisch und das Polizeipräsidium Mittelfranken befürworten hiesige Allgemeinverfügung.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Marktes Emskirchen ergibt sich aus Art. 6 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG). Dies ist hier der Fall.

Rechtsgrundlage zu Ziffern 1.1 bis 1.3:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 ist Art. 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 LStVG.

Danach können Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anordnungen treffen,

- um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen zu verhüten oder zu unterbinden
- um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Die Bewertung der Gesamtlage ergibt eine konkrete Gefahr für neue Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und daraus resultierende Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und von Sachwerten, wobei seitens der Sicherheitsbehörde insbesondere die unter I. aufgeführten polizeilichen Erkenntnisse herangezogen wurden und aufgrund der wiederkehrenden Ereignisse über einen beträchtlichen Zeitraum davon ausgegangen werden darf und muss, dass solche oder vergleichbare Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch in Zukunft eintreten werden. Nicht unbeachtlich bei der Bewertung der Gefahr ist das Verhältnis der Einsatzzahlen, der begangenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Hinblick auf die Größe des Ortes Altschauerberg und der Einwohnerzahl. Bevor Herr Winkler seine Adresse im Internet preisgab, lagen diese Zahlen bei null.

Es sind weitere diverse Straftaten wie
öffentlichen Aufforderung zu Straftaten, § 111 Strafgesetzbuch (StGB),
Hausfriedensbruch, § 123 StGB,
Landfriedensbruch, § 125 StGB,
Beleidigung, § 185 StGB,
Sachbeschädigung, § 303 StGB,
Brandstiftung, § 306 StGB,
(gefährliche) Körperverletzung, §§ 223, 224 StGB,
Bedrohung, § 241 StGB und
Raub, § 249 StGB
im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung zu befürchten.

Gleiches gilt für Ordnungswidrigkeiten durch unzulässigen Lärm, der zumindest für die Nachbarschaft belästigend, wenn nicht im Einzelfall bereits sogar gesundheitsschädigend wirkt, und grob ungehörige Handlungen, die eine Belästigung der Allgemeinheit mit sich bringen (§§ 117, 118 OWiG).

Es ist daher notwendig, über die bestehenden Ahndungsnormen hinaus, mit Anordnungen darauf hinzuwirken, derartige Rechtsverletzungen zu unterbinden und

ggf. neben einer Ahndung auch mit Mitteln des Verwaltungszwanges, entgegenzuwirken.

Das Verbot richtet sich an alle Personen, die Andere durch ein in der Ziffer 1.1 aufgeführtes Fehlverhalten belästigen oder Gesundheit oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder schädigen.

Das Mitführ- und Abbrenn- und Wurfverbot von Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln, Raketen, bengalischen Feuer, Rauchpulver oder anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie von Waffen oder Gegenständen jeglicher Art, die bestimmt sind als gefährliches Werkzeug oder Wurfgeschoss eingesetzt zu werden, ist eine notwendige Maßnahme, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Mildere Mittel scheiden aus, da davon auszugehen ist, dass derjenige, der die aufgezählten Gegenstände in Altschauberberg mitführt, diese im Regelfall auch benutzt.

Das Verbot richtet sich an alle Personen, die Andere durch ein in der Ziffer 1.2 aufgeführtes Fehlverhalten belästigen oder Gesundheit oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder schädigen.

Das Vermummungsverbot ist zur effektiven Ahndung dieser Allgemeinverfügung und Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten erforderlich. Vermummungsgegenstände dieser Allgemeinverordnung sind: Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. In der Regel sind Gegenstände der Vermummung insbesondere Sturmhauben, Schlauchschals, Helme und Schutz- sowie Sonnenbrillen. Dazu gehören auch abnehmbare Kapuzenelemente der sogenannten "Full Face" Jacken / Westen mit eingearbeiteter Vollvermummung.

Das Verbot richtet sich an alle Personen, die sich aus nichtreligiösen Gründen mittels Vermummungsgegenständen unkenntlich machen und Vermummungsgegenstände mit sich führen, um die Feststellung ihrer Identität zu verhindern.

Rechtsgrundlage zu Ziffer 1.4:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Nummer 1.4 ist Art. 23 Abs. 1 LStVG.

Danach können Sicherheitsbehörden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Im Fall von Nr. 1.4 richtet sich das Verbot an alle Menschenansammlungen in dem laut Lageplan abgegrenzten Bereich.

Wann eine „größere“ Anzahl von Menschen zusammengekommen ist, ist weder im Gesetz geregelt, noch von der Rechtsprechung ziffernmäßig bestimmt worden. Dies ist rechtlich auch gar nicht möglich. Der Begriff ist im konkreten Einzelfall im Hinblick auf den Regelungszweck zu bestimmen, etwaigen gerade vom Zusammentreffen dieser Menschen ausgehenden Gefahren begegnen zu können. Daher kann etwa dann, wenn Menschen an einem räumlich eng begrenzten Ort zusammenkommen, bereits eine vergleichsweise geringere Anzahl von Menschen den Anwendungsbereich des Art. 23 eröffnen, während dieselbe Anzahl von Menschen, wenn sie auf einer großen Freifläche zusammentreffen würde, keine Menschenansammlung i.S.d. Art. 23 darstellen würde (Lt. LStVG-Kommentar Bengl/Berner/Emmerig, Absatz 4 zu Anmerkung 2).

Altschauerberg ist ein Ortsteil von Emskirchen und ein kleines Dorf mit einer einzigen Dorfstraße ohne Gehwege. Die Dorfstraße ist für den öffentlichen Durchgangsverkehr Pkw/Lkw geschlossen und gestattet lediglich den Anliegern, Land- und Forstwirtschaftlichen Verkehr, sowie Radfahrern die Durchfahrt.

Das Dorf hat ca. 40 Einwohner und 17 Wohnhäuser.

Aufgrund der Größe des Dorfes und der Einwohnerzahl ist aus Sicht des Marktes Emskirchen bei einer Anzahl von mehr als acht Personen regelmäßig von einer Menschenansammlung i. S. d. LStVG auszugehen.

Da insbesondere bei größeren Gruppen, nicht zuletzt wegen einer möglichen Anonymität und der eingeschränkten Möglichkeiten zur Feststellung einer Täterschaft die Hemmschwelle für rechtswidriges Verhalten in der beschriebenen Form deutlich geringer ist, war über die Ziffern 1.1 bis 1.3 hinausgehend, für das Umfeld des Anwesens Altschauerberg 8 auch veranlasst, aufgrund der gegenwärtigen Gefährdungslage, Menschenansammlungen zu verbieten.

Ausgenommen von Ziffer 1.4 sind Eigentümer, Anwohner und deren Familienangehörige sowie Personen, welchen die Grundstückseigentümer und Anwohner das Betreten erlaubt haben sowie für Personen mit einem Amts- bzw. Dienstauftrag. Von diesen Personengruppen gehen auch keine Gefahren aus.

Rechtsgrundlage zu Ziffer 1.5 und 1.6:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Nummern 1.5 und 1.6 ist Art. 26 Abs. 2 LStVG. Danach können Sicherheitsbehörden zur Verhütung von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit, das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verbieten und Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Öffentliche Wege, Straßen und Plätze sind nicht betroffen.

Im Falle von Ziffer 1.5 richtet sich das Betretungsverbot nur an einen bestimmten Personenkreis, nämlich derer, die in den letzten 3 Jahren im Geltungsbereich hiesiger Allgemeinverfügung einen polizeilichen Platzverweis nach Art. 16 PAG erhalten haben. Aus den geschilderten Ereignissen, sind sog. Hater bzw. Personen davon betroffen, die bereits nach Altschauerberg zur Belästigung von Herrn Winkler und der Anwohner von Altschauerberg gekommen sind. Gerade seit 2018, beginnend mit dem Schanzenfest, ist von diesem Personenkreis eine hohe Gewaltbereitschaft und der Hang zu Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten zu verzeichnen. Dieser Personenkreis hat i.d.R. einen Platzverweis erhalten, weil sie bereits als Störer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Altschauerberg identifiziert wurden. Der Personenkreis ist somit klar bestimmt und mit den Grundrechten vereinbar eingegrenzt.

Von dem Verbot sind und können nicht alle Störer erfasst werden, aber zumindest ein Großteil.

Mit der Regelung soll durch o.g. Personenkreis das Betreten unbewohnter und bewohnter Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich unter Ziffer 2 hiesiger Allgemeinverfügung untersagt werden.

Darunter befinden sich Wälder, Wiesen, die Eppelinsruine und einige Hausgrundstücke der Gemarkungen Emskirchen und Schauerberg.

Das Gebiet der bewohnten und unbewohnten Grundstücke ist auf beiliegendem Lageplan „rot“ gekennzeichnet und als Bestandteil der Allgemeinverfügung hinreichend bestimmt. Das Aufführen der einzelnen Flurstücke wird zum Einen aus datenschutzrechtlichen Gründen und zum Anderen aus Gründen der Erkennbarkeit für nicht erforderlich erachtet.

Die Gefahr der Grundstücke geht zunächst nicht von den Grundstücken aus, sondern wird durch das Handeln des o.g. Personenkreises auf den Grundstücken entfacht. Diese Anwendung der Rechtsvorschrift ist nicht üblich, aber auch nicht ausgeschlossen.

Gerade in der trockenen Sommerzeit wird durch das Abrennen von Feuerwerkskörper oder ähnlicher Gegenstände, eine erhöhte Brandgefahr verursacht.

Des Weiteren wird in dem Räumlichen Geltungsbereich im Wald geraucht, Lagerfeuer ohne eine erforderliche Erlaubnis und ohne Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände errichtet. Das Zurücklassen von unsachgemäß abgelöschten Feuerstellen, Zigaretten und leerer Flaschen führt zu einer erhöhten Brandgefahr.

Wir hatten in den letzten Jahren die zweithöchste Waldbrandstufe für Bayern, d.h. in den trockenen Sommermonaten besteht an der Stelle ein noch höheres Risiko.

Zudem werden durch o.g. Personenkreis Wälder, Wiesen und die Wohngrundstücke massiv vermüllt. Dabei sind scharfe und spitze Gegenstände wie z.B. Glasscherben dabei, wo sich Kinder oder unbeteiligte Spaziergänger verletzen könnten.

Es kam auch vor, dass bei einer Anwohnerin über den Balkon in das Wohnhaus eingebrochen und die ältere Person fast zu Tode erschreckt wurde.

Der o.g. Personenkreis kennt keinen Skrupel.

Andererseits bestehen auch Gefahren für o.g. Personenkreis beim rechtswidrigen Überqueren der bewohnten Grundstücke der Anwohner von Altschauerberg, die teilweise mit Stacheldrahtzäunen umfriedet sind.

Aufgrund der Intensität, der zeitlichen Dauer und den bereits eingetretenen Störungen ist hier von einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit die Rede. Die mit der Vergangenheit verglichene bevorstehende Zeit und eine Gefahrenprognose seitens der Polizei lassen weiterhin erhebliche Gefahren für Gesundheit und Leben erwarten.

Das Betretungsverbot ist von vorübergehender Dauer, siehe Begründung zu Ziffer 4.

Durch das Verbot in Ziffer 1.5 können hochrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit vor erheblichen Gefahren auf den unter Ziffer 2 bestimmten Grundstücken geschützt werden.

Im Falle von Nummer 1.6 ist das Betreten der Grundstücke Flur Nummer 96, 97, 99, 100, 101 und 102 Gemarkung Schauerberg, für alle Personen untersagt. Das Grundstück auf der Flur Nummer 101 mit den darauf befindlichen Gebäuden ist im Eigentum des Marktes Emskirchen. Das auf dem Grundstück befindliche Gebäude ist stark einsturzgefährdet. Aus diesem Grund wurde um das gesamte Grundstück ein Zaun aufgestellt. Dieser wird allerdings fast täglich von Besuchern und „Hatern“ überwunden, umgetreten oder aus seinen Halterungen gerissen, damit verschiedene Gegenstände, wie Ziegel, Steine, Pflastersteine oder zurückgelassenes Mobiliar, aus dem Grundstück entwendet werden kann.

Außerdem wurden die Zugänge zu den Gebäuden verbaut und verbarrikadiert, damit ein Betreten der Gebäude nicht mehr möglich ist. Weiter wurden im Gebäude die Treppenaufgänge entfernt, sodass keine Personen in die oberliegenden Geschosse aufsteigen können. Leider wurden in der Vergangenheit auch diese Maßnahmen immer wieder zerstört bzw. beseitigt. Zudem wurden andere Wege gesucht in die Gebäude zu kommen, sodass zum Beispiel mit einem Bauzaunelement, der das Grundstück sicher sollte, als Leiter verwendet wird, um in die oberen Geschosse eindringen zu können.

Am 23.03.2024 kam es zu einem schweren Unfall, als ein 18-Jähriger versuchte aus dem Gebäude Dachziegel zu stehlen und dabei aus einer Höhe von ca. 8 Meter abstürzte und sich dabei schwer verletzte. Die Person musste medizinisch versorgt und in ein Krankenhaus verbracht werden.

Auf verschiedenen Plattformen, z.B. Youtube, gibt es eine Vielzahl von Videos, die zeigen, wie Personen auf das Gebäude klettern und zum Teil auch in dem Gebäude übernachten. Durch diese Maßnahmen begeben sich die Personen in eine enorme Gefahr, da die Bausubstanz des Gebäudes in einem einsturzgefährdeten Zustand ist.

Durch verschiedene Aufrufe im Internet soll beim sog. Schanzenfest am 09.08.2025 das Gebäude wieder „aufgebaut“ werden. Daher ist damit zu rechnen, dass die Personengruppen auf das Grundstück gelangen wollen und auch in und auf das Gebäude klettern werden. Die stellt für diese Personen eine Gefahr für Leib und Leben dar.

Verhältnismäßigkeit:

Die vorübergehenden Verhaltensvorgaben und das Verbot der Menschenansammlung, sowie das Betretungsverbot sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen. Geringfügigere Maßnahmen lassen den notwendigen Sicherheitsgrad nicht erreichen. Die Maßnahmen sind im Hinblick auf die geltenden Gesetze, der guten Sitten und zum Schutze der Anwohner Altschauerberg, sowie der Gemeindeglieder Emskirchen im Gegensatz zu den Interessen der Allgemeinheit auch angemessen.

Die Grundrechte des Einzelnen müssen aufgrund der Verhütung von weiteren Gefahren entsprechend zurückgestellt werden.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern, wie der Unversehrtheit der Rechtsordnung, dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit sowie dem Eigentum eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen von betroffenen Personen jedenfalls überwiegen.

Zu Ziffer 1.1 ist ein solches Interesse Betroffener schon deshalb nicht erkennbar, da es sich um ein nicht zulässiges Verhalten handelt, welches unterbunden werden soll.

Zu Ziffer 1.2 ist es vertretbar, die allgemeine Handlungsfreiheit, die auch das Mitführen von Pyrotechnik, Waffen und Gegenständen, die sich als Waffen oder Wurfgeschosse einsetzen lassen, umfasst, einzuschränken, ohne den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verletzen.

Zu Ziffer 1.3 ist es vertretbar, die allgemeine Handlungsfreiheit, die auch die Wahl der jeweils bevorzugten Kleidung umfasst, einzuschränken, ohne den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verletzen.

Zu Ziffer 1.4 ist es vertretbar, eine Menschenansammlung zu verbieten, ohne den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verletzen.

Kleinere Gruppen sind vom Verbot nicht erfasst, sodass diese keine Einschränkung erfahren und nur solche Gruppen betroffen sind, von denen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial ausgeht bzw. sich in der Vergangenheit bereits Gefahren verwirklicht haben. Gerade auch weil häufig vorkommende Personen, von denen keine Gefahr ausgeht, davon ausgenommen wurden.

Zu Ziffer 1.5 ist es vertretbar ein Betretungsverbot zu erteilen und die allgemeine Handlungsfreiheit insoweit einzuschränken, da lediglich Personen betroffen sind, die in den letzten 3 Jahren wegen störendem Verhalten einen polizeilichen Platzverweis in dem bestimmten Gebiet aufgrund ihres entsprechenden Fehlverhaltens erhalten haben. Von diesem Personenkreis geht ebenfalls ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aus bzw. haben sie in der Vergangenheit bereits Gefahren verwirklicht und nicht zuletzt durch Begehung von Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört. Die Grundstückseigentümer, Bewohner und auch

Bewirtschafter sind nicht adressiert. Des Weiteren ist das Bewegen auf öffentlichen Verkehrsflächen weiterhin möglich und lediglich das Betreten von bewohnten und unbewohnten Grundstücken im bestimmten räumlichen Geltungsbereich eingeschränkt wird. Letzteres wäre zum Teil ohnehin nicht zulässig, weil privat bewohnte Grundstücke ohne Erlaubnis des Hausrechtsinhabers nicht betreten werden dürfen.

Zu Ziffer 1.6 ist es vertretbar ein Betretungsverbot für ein eingezäuntes, nicht öffentliches Grundstück, zu erteilen, wenn von dem Grundstück insbesondere den Gebäudeteilen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben ausgeht, ohne dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verletzen. Das Grundstück wird von den sogenannten „Hater“ als Pilgerort wahrgenommen. Durch das Betreten dieses Grundstückes begehen die Personen nicht nur Straftaten wie Hausfriedensbruch, Diebstahl und Landfriedensbruch, sondern können sich durch herabfallende Teile oder durch Einsturz selbst in Gefahr begeben. Eine angebrachte Einzäunung, die zum Schutz des Personenkreises erforderlich war, wird immer wieder überwunden bzw. umgetreten, damit so Zugang zum Grundstück möglich wird.

Für alle Anordnungen unter Ziffer 1 wird aus Verhältnismäßigkeitsgründen durch Ziffer 3 die Möglichkeit für die Beantragung von Ausnahmen eingeräumt.

Befristung, Ziffer 4:

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Diese ist u.a. ein Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung (Art. 8 Abs. 3 LStVG).

Alle Regelungen sind befristet, um zu gegebener Zeit die Gefahrenlage neu zu bewerten und unter Umständen darüber zu befinden, ob und ggf. welche Anordnungen weiterhin gerechtfertigt wären.

Der Zeitraum ist aus den Erfahrungswerten der vergangenen Jahren, der massiven Zunahme von Einsatzzahlen der Polizei und dem erhöhten Menschaufkommen in der Ferienzeit der verschiedenen Bundesländer (Sommerferien Anfang Juni bis Mitte September), des Geburtstages von Herrn Winkler am 02.08., der Termin des Schanzenfestes am 09.08. und der Kirchweih Emskirchen (letztes Augustwochenende) begründet.

Außerdem gibt es seitens der Polizei und des Ordnungsamtes Internetrecherchen, in denen sog. Hater verstärkt für die kommende Zeit aufgerufen werden, nach Altschauerberg zu „pilgern“.

Deshalb ist in dieser Zeit von einer erhöhten Gefahr für die Rechtsgüter auszugehen.

Sofortige Vollziehung, Ziffer 5:

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten.

Es besteht ein besonderes Interesse daran, durch sofort greifende Maßnahmen die sich nahezu täglich wiederholenden Zustände im Bereich von Altschauerberg zu unterbinden und dadurch die genannten existentiellen Rechtsgüter zu schützen.

Es kann nicht hingenommen werden, dass bis zu einer etwaigen Bestandskraft der Allgemeinverfügung weiterhin ungehindert seitens der Störer und Gefährder gehandelt wird.

Bekanntmachung, Ziffer 6:

Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG.

Nach der Geschäftsordnung des Marktes Emskirchen ist die Form der ortsüblichen Bekanntmachung, der Marktbote bzw. das Amtsblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Emskirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Marktes Emskirchen unter www.emskirchen.de (Impressum & Hinweise) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Gez.

Sandra Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage 1 - Lageplan zur Allgemeinverfügung vom 04.08.2025:



Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.